

Vereinbarung

zwischen

Schweizerischer Verband der Filmproduzenten (**SFP**)
Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten (**GARP**)
Unabhängige Schweizer Filmproduzenten (**IG**)

Produzentenverbände

und

Schweizer Syndikat Film und Video (**SSFV**)

**Berufsverband
FilmtechnikerInnen
und SchauspielerInnen**

Präambel: Angesichts der Herausforderungen, welche die Corona-Epidemie an alle Mitglieder der Filmbranche stellt, haben die Produzentenverbände und der SSFV den Dialog miteinander aufgenommen im Bestreben, die Situation gemeinsam im Geiste der Solidarität und Schadensbegrenzung zu meistern. Die nachfolgenden, gemeinsam beschlossenen Bestimmungen gelten bis zur Normalisierung der Lage im Sinne des Epidemiegesetzes.

1. Unterbruch der Filmproduktion

Musste eine Filmproduktion, namentlich ein Filmdreh, aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden, so stellt dies ein Fall von Ziff. 9.4 AAB Wochenengagement 2020 dar (höhere Gewalt). Das bedeutet, der Arbeitsvertrag wird sistiert. Folge davon ist, dass ab dem ersten Tag des Unterbruchs bis zum Tag der Wiederaufnahme der Produktionsarbeiten die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten ausgesetzt sind. Das heisst insbesondere:

- Der Arbeitnehmer schuldet keine Arbeitsleistungen und der Arbeitgeber keine Lohnzahlungen mehr.
- Der Saldo der geleisteten Arbeitszeit bleibt bis zur Wiederaufnahme der Produktion unverändert bestehen. Folglich können Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge während der Sistierung nicht kompensiert werden.
- Wird ein Arbeitnehmer bei Wiederaufnahme der Produktion nicht mehr weiterbeschäftigt (weil er etwa andernorts engagiert ist) werden ihm die Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge spätestens zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt.
- Während der Sistierung des Arbeitsvertrags ruhen auch die Bestimmungen der AAB.
- Allfällige Leistungen Dritter (z.B. Versicherungen) zwecks Deckung von Ausfällen werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

Bei Wiederaufnahme der Produktionsarbeiten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer zu den Bedingungen gemäss sistiertem Arbeitsvertrag weiter zu beschäftigen. Vorbehältlich besonderer Abmachung, oder anderweitiger Verpflichtung des Arbeitnehmers läuft der Arbeitsvertrag ab dann weiter.

2. Neue Arbeitsverträge

Während der Dauer der Corona-Epidemie werden neue Arbeitsverträge abgeschlossen in Form von Verträgen mit Maximaldauer, nach deren Ablauf diese automatisch enden, die aber vorher kündbar sind. Die Produzentenverbände und SSFV sind beide mit einer Kürzung der Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr wegen Produktionsunterbrüchen zufolge der Corona-Epidemie einverstanden (Art. 335c Abs. 2 OR). Folglich werden diese Verträge wie bis anhin für eine Dauer von X Wochen, oder Monaten abgeschlossen, enthalten aber folgende Kündigungsklausel:

«Müssen die Produktionsarbeiten aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden, so kann der vorliegende Arbeitsvertrag mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden.»

3. Unabhängige Freischaffende (Selbständigerwerbende)

Unabhängige Freischaffende arbeiten im Auftragsverhältnis. Gemäss OR kann ein solcher Auftrag grundsätzlich von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Während der Dauer der Corona-Epidemie verpflichten sich die Auftraggeber jedoch, diesfalls aus Kulanz noch während maximal sieben Tagen die geschuldete Vergütung weiter zu leisten.

Für die Produzentenverbände:

Zürich, 24.03.2020



Jean-Marc Fröhle (Co-Präsident IG)
Rajko Jazbec (Co-Präsident IG)



Heinz Dill (Präsident SFP)



Elena Pedrazzoli (Co-Präsidentin GARP)

Für den SSFV:

Zürich, 25.03.2020



Roman Obrist (Präsident SSFV)